

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Big Gig Veranstaltungstechnik

§ 1 Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) sind Grundlage und Bestandteil aller Vertragsverhältnisse zwischen Big-Gig Veranstaltungstechnik Jörg Scholz (nachfolgend als Big-Gig genannt) und ihren Vertragspartnern (nachfolgend Mieter genannt), welche die Anmietung von Gegenständen und hiermit zusammenhängende Sach- und Dienstleistungen von Big-Gig zum Gegenstand haben. Er erklärt sich mit den Leistungswerten und Funktionen der Anlagen ausdrücklich einverstanden. Es gelten ausschließlich die Geschäftsbedingungen der Firma Big-Gig. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als Big-Gig diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Der Vermieter stellt die angemieteten Geräte für die vertragliche Dauer gegen den vereinbarten Mietzins zur Verfügung. Eine Beratung über die grundsätzliche Eignung der Gerätschaften für den vom Mieter angesonnenen Zweck hat nicht stattgefunden. Der Mieter erklärt, in Umgang und Funktion der Geräte ausreichend eingewiesen bzw. damit vertraut zu sein. Die nachstehenden Bedingungen gelten ausschließlich. Von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Mieters haben keine Gültigkeit.

§ 2 Angebote und Vertragsschluss

Alle Angebote von Big-Gig sind freibleibend und unverbindlich. Verbindlich gelten die im Mietvertrag angebotenen Preise. Alle vorher erschienenen Preislisten oder Angebote verlieren ihre Gültigkeit. Der vereinbarte Mietzins ist für die vorgesehene Mietdauer grundsätzlich vor Mietbeginn zahlbar und fällig. Im vereinbarten Mietzins sind Transportkosten, Versicherungen, Auf- und Abbaukosten sowie sonstige Kosten, die mit der Erfüllung von Veranstaltungsaufgaben oder der Wahrung gesetzlicher und vertraglicher Rechte zusammenhängen (z. B. GEMA-Gebühren) nicht enthalten.

Die von Big-Gig gemachten Angaben hinsichtlich des Leistungsgegenstandes, der zu erbringenden Dienstleistungen sowie der Verwendbarkeit von Geräten für bestimmte Einsatzzwecke sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als verbindlich bezeichnet werden. Dies gilt insbesondere auch für den Fall von Änderungen und Verbesserungen, die dem technischen Fortschritt dienen. Big-Gig übernimmt keine Haftung für Irrtümer und Druckfehler. Big-Gig ist berechtigt, eine in Qualität und Preis gleichwertige Leistung zu erbringen, wenn die bestellte Leistung nicht verfügbar ist und der Kunde ausdrücklich seine Zustimmung hierzu in seiner Bestellung erklärt hat, außer, die bestellte Leistung ist ausdrücklich als verbindlich vereinbart. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

Bei einer Bestellung per E-Mail gilt der Zugang dann als erfolgt, wenn die E-Mail auf dem Server zum Abruf durch Big-Gig bereitsteht. Der Vertrag und damit eine vertragliche Bindung von Big-Gig kommt dann zustande, wenn Big-Gig den Auftrag des Kunden in Text- oder Schriftform bestätigt, oder diesen ohne weitere Rückmeldung stillschweigend ausführt. Big-Gig kann dieses Angebot bis zu 10 Tage vor dem gewünschten Mietbeginn, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Auftragserteilung schriftlich annehmen. Mündliche Vereinbarungen, Erklärungen oder Nebenabreden sind nur wirksam, wenn Sie schriftlich von der Geschäftsführung bestätigt werden.

§ 3 Mietzeit

Das Mietverhältnis beginnt mit der Bereitstellung der Mietsache am Firmensitz des Vermieters und wird in Abrechnungsintervallen von jeweils 24 Stunden berechnet. Die regelmäßige Mietzeit beginnt um 11:00 Uhr und endet um 11:00 Uhr des Folgetages. Das Mietverhältnis endet mit dem Eingehen der

Verleihgegenstände bei dem Vermieter. Ist neben der Zurverfügungstellung der Anlagen Auf- und Abbau durch den Vermieter geschuldet, endet das Mietverhältnis mit dem Ende der Verladearbeiten am Veranstaltungsort zum Zwecke des Rücktransports. Werden die Mietgegenstände um mehr als eine Stunde verspätet zurückgegeben oder kann der Vermieter aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, nach Abbau und Abholung der Mietsache die Rückreise erst um eine Stunde verspätet antreten, so verlängert sich die Mietzeit um einen weiteren Tag. Teilt der Mieter schriftlich vor Mietbeginn mit, dass er die angemieteten Geräte **nicht in Anspruch** nimmt, so wird generell ein pauschaler Abstand in Höhe von **50 % des vereinbarten Mietpreises** fällig. Geht die vorgenannte schriftliche Mitteilung danach, jedoch spätestens bis **14 Tage** vor Mietbeginn ein, wird ein pauschaler Abstand in Höhe von **80 % des Mietpreises** fällig. Geht die vorgenannte schriftliche Mitteilung danach bis zu **10 Tagen** vor Mietbeginn ein, wird ein pauschaler Abstand in Höhe von **100 % des Mietpreises** fällig. Für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Zugang des Kündigungsschreibens bei Big-Gig maßgeblich.

§ 4 Allgemeine Pflichten betreffend den Umgang mit der Mietsache

Die Mietgeräte dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung während der Mietzeit an Dritte überlassen werden. Der Mieter hat den Mietgebrauch pfleglich und schonend auszuüben. Hierbei hat er insbesondere Beschädigungen durch falschen Anschluss, falsche Bedienung, durch Überspannung oder Netzschwankungen, durch ausgelaufene oder Verwendung ungeeigneter Batterien sowie durch Überbeanspruchung mechanischer Teile sowie unsachgemäßer Behandlung zu vermeiden. Schäden, die während der Mietdauer entstehen, sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Der Mieter ist verpflichtet, jedweden Schaden zu ersetzen, der durch vorgenannten unsachgemäßen Gebrauch entsteht. Reparaturen an den Mietgeräten dürfen lediglich von dem Vermieter durchgeführt werden, es sei denn, dies ist aufgrund der tatsächlichen Begebenheiten unmöglich oder unzumutbar. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietgegenstände gegen Diebstahl, Vandalismus und Sturmschäden zu versichern und tritt bereits im Voraus sämtliche Ansprüche aus dieser Versicherung an den Vermieter, der die Abtretung annimmt, ab. Die Geräte müssen im Lieferzustand zurückgegeben werden

§ 5 Besondere Pflichten des Mieters bei Veranstaltungen

Der Mieter trägt die Verantwortung für die Erfüllung der gesetzlichen Auflagen im Rahmen der Veranstaltung selbst. Mit Blick auf das Mietverhältnis hat der Mieter die besondere mietvertragliche Verpflichtung, ausreichend Sicherheitspersonal bereitzustellen, um Diebstahl und Beschädigung der Mietgegenstände auszuschließen. Hierbei hat er insbesondere darauf zu achten, dass massive Absperrungen zwischen den Mietgegenständen und Besuchern errichtet werden und Kontrollpersonal eingesetzt wird, um Personenschäden und Beschädigungen der Mietgegenstände zu vermeiden. Bei Open-Air-Veranstaltungen sind zusätzlich Wetterschutzmaßnahmen zu treffen, um die Mietgeräte gegen Regen und Wind zu schützen.

Die Mietgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Der Mieter ist zur Instandhaltung der Mietgegenstände auf seine Kosten verpflichtet. Big-Gig ist zur Instandhaltung der Mietsache während der Mietzeit berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.

Die Mietgegenstände dürfen nur im Rahmen der technischen Bestimmungen und ausschließlich von fachkundigen Personen aufgestellt, bedient und abgebaut werden. Wird Material ohne Personal angemietet, hat der Mieter für die fortwährende Einhaltung aller geltenden Sicherheitsrichtlinien, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften UVV und der Richtlinien des Verbandes Deutscher Elektroingenieure, VDE, zu sorgen. Der Mieter hat für eine störungsfreie Stromversorgung zur Nutzung der Mietanlage Sorge zu tragen. Für Ausfälle und Schäden der Mietsachen infolge von Stromausfall oder Stromunterbrechung oder Stromschwankungen hat der Mieter einzustehen; dies gilt unabhängig von seinem Verschulden. Der Mieter haftet für Beschädigungen, Verluste oder ähnliches bis zur Höhe des Neuwertes der Geräte. Für verbrauchte, defekte oder verloren

gegangene Glühlampen oder andere Teile, einschließlich Kleinteilzubehör, hat der Mieter den Neuwert zu erstatten.

§ 6 Haftung

Hat der Vermieter aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet er beschränkt. Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solche, die der Mietvertrag nach seiner Intention des Vermieters gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Mietvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertraut oder vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Soweit der Schaden durch eine vom Mieter für den betreffenden Schadensfall abgeschlossene Versicherung (ausgeschlossen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet der Vermieter nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Mieters, z. B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadensregulierung durch die Versicherung. Handelt es sich bei dem Mieter um eine juristische Person des öffentlichen Rechtes, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder einen Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, gilt das gleiche für Schäden, die grob fahrlässig verursacht wurden, nicht allerdings bei grob fahrlässiger Verursachung durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte des Vermieters, ferner nicht für grob fahrlässig verursachte Schäden, die durch eine vom Mieter für den betreffenden Schadensfall abgeschlossene Versicherung gedeckt sind. Die Haftungsbeschränkungen dieses Abschnittes gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietgegenstände bei Überlassung auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, diesen Big-Gig unverzüglich anzuzeigen. Der Mieter ist verpflichtet, auf seine Kosten die im Zusammenhang mit dem geplanten Einsatz der Mietgegenstände etwa erforderliche öffentlich - rechtliche Genehmigungen rechtzeitig einzuholen. Sofern die Montage durch Big-Gig erfolgt, hat der Mieter Big-Gig vor Beginn der Arbeiten vor Verlangen die erforderlichen Genehmigungen nachzuweisen. Für die Genehmigungsfähigkeit des vorhergesehenen Einsatzes der Mietgegenstände übernimmt Big-Gig keine Gewähr.

(1) Der Kunde stellt für durch ihn zu stellende Kräfte (Aufbauhelfer, Stagehands, Hilfskräfte etc.) die persönliche Schutzausrüstung (PSA) nach den einschlägigen BG-Vorschriften. Der Kunde trägt die Verantwortung dafür, dass diese Kräfte mit den für sie geltenden Regeln des Arbeitsschutzes vertraut sind und diese Regeln einhalten. Ebenso ist der Kunde für sämtliche gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich dieser Kräfte (Sozialversicherung, Steuerrecht etc.) alleine verantwortlich und stellt Big-Gig diesbezüglich von jeglicher Haftung frei. Der Kunde hat den in der Auftragsbestätigung von Big-Gig aufgeführten Stromanschluss mit entsprechender Absicherung und einer elektrotechnisch zulässigen Anschlussausführung mit VDE-Prüfung zur Verfügung zu stellen.

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Zeitpläne für den Auf- und Abbau eingehalten werden können, wobei die jeweilige Auf- und Abbauzeit sowie der Zeitplan für die Erbringung der geschuldeten Leistungen bei Big-Gig erfragt werden können. Insbesondere haftet der Kunde dafür, dass eventuell an der Gesamtproduktion beteiligte Drittfirmen ihre Leistungen, die zu einer Verzögerung oder Erschwerung der Leistung von Big-Gig führen können, rechtzeitig und entsprechend der vereinbarten oder gesetzlich vorgeschriebenen Ausführungsweise erbringen. Insbesondere ist der Kunde dafür verantwortlich, dass die an der Gesamtproduktion beteiligten Drittfirmen ihre Leistungen entsprechend der technischen Sicherheitsvorschriften, z.B. der Versammlungsstättenverordnung, erbringen. Der Kunde selbst verpflichtet sich gegenüber Big-Gig, sämtliche Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung einzuhalten, soweit diese nicht ausdrücklich zum Gewerk von Big-Gig gehören bzw. für dieses vertraglich vereinbart sind.

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Anlagen von Big-Gig vor Regen, Schnee, Spritzwasser oder sonstigen Witterungseinflüssen geschützt sind, außer die Gestellung von Witterungsschutz ist ausdrücklich vertragliche Verpflichtung von Big-Gig.

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass unbefugte Personen vom Backstagebereich sowie während der Auf- und Abbauzeiten aus dem für die Arbeiten von Big-Gig benötigten Bereich entfernt werden können, falls von diesen Personen eine Gefahr für die Anlagen oder das Personal von Big-Gig ausgeht, durch die Anlagen von Big-Gig eine Gefahr für diese Personen besteht oder die Arbeiten von Big-Gig durch diese Personen erschwert oder unmöglich gemacht werden.

Insbesondere während der Auf- und Abbauphase haftet der Kunde dafür, dass Dritte sich nicht im Gefahrenbereich befinden. Bei mehrtägigen Veranstaltungen oder bei Veranstaltungen, bei denen die Anlagen von Big-Gig über Nacht auf dem Veranstaltungsgelände verbleiben, hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass sichergestellt wird, dass die Anlagen innerhalb und insbesondere außerhalb der Veranstaltungszeiten vor dem Zugriff Dritter oder vor Beschädigung oder Abhandenkommen geschützt sind.

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bühne gegenüber dem Publikum hinreichend abgeschirmt ist. Ferner haftet der Kunde für die Standsicherheit und den ordnungsgemäßen Aufbau der Bühne, es sei denn, diese Leistung ist durch Big-Gig zu erbringen. Der Kunde haftet im Übrigen für sämtliche Schäden dritter Personen, insbesondere Besucher, außer diese Schäden sind durch Vorsatz oder grob Fahrlässigkeit von Big-Gig herbeigeführt worden.

Der Kunde haftet für die Einhaltung der Regelungen der Versammlungsstättenverordnung in der jeweils geltenden Fassung, sofern diese für den im Einzelfall betroffenen Veranstaltungsort einschlägig ist und die betroffenen Regelungen nicht ausdrücklich den Leistungsbereich oder das Gewerk betreffen, das vertraglich durch Big-Gig geschuldet ist. Sollte die Leistungserbringung für Big-Gig durch Gründe, die vom Kunden verursacht werden oder deren Abwendung oder Einhaltung Pflichten des Kunden darstellen, so wesentlich erschwert sein, dass Big-Gig eine Leistungserbringung nicht zumutbar ist, hat Big-Gig das Recht, den Aufbau und die Erbringung der geschuldeten Leistungen zu verweigern. Dies gilt insbesondere bei Nichteinhaltung der vorstehenden Absätze durch den Kunden.

Der Kunde stellt Big-Gig bezüglich Schäden, die dem Kunden oder Dritten durch Nichteinhaltung der Verpflichtungen, die in vorstehenden Absätzen geregelt sind, von der Haftung frei mit Ausnahme von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens Big-Gig oder dieser zurechenbarer Personen.

Der Kunde haftet in vollem Umfang für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Fahrzeugen sowie Geräten und Verletzungen des Personals von Big-Gig, sofern er seinen oben in Absätzen genannten Pflichten nicht nachkommt. Ebenso haftet der Kunde für Beschädigungen oder Abhandenkommen der Anlagen und Geräten durch seine Person, durch vom Kunden beauftragte Personen, durch das Publikum oder durch Randalierer oder durch Mitarbeiter von Drittfirmen, die im Auftrag des Kunden handeln. Dies gilt nicht, sofern sich der Kunde von seinem vermuteten Verschulden entlasten kann, § 280 Abs. 1 S. 2 BGB. Der Kunde ist darüber informiert, dass die Geräte und Ausrüstungen von Big-Gig nicht gegen Abhandenkommen / Diebstahl versichert sind.

Diese Versicherung muss durch den Kunden auf dessen eigenen Wunsch abgeschlossen werden, sollte er die diesbezüglich bestehende Haftung nicht selbst tragen wollen.

Im Übrigen haftet der Kunde gemäß § 546 BGB verschuldensunabhängig für die ordnungsgemäße und vollständige Rückgabe der Anlagen von Big-Gig. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig durch Big-Gig herbeigeführt wurde.

§ 7 Versicherung

Der Mieter haftet in vollem Umfang für das allgemein mit der jeweiligen Mietsache verbundene Risiko (Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Haftpflicht) für das gesamte Equipment. Im Mietpreis ist keine Versicherung enthalten. Wir empfehlen unbedingt eine Versicherung für diese Bereiche abzuschließen.

§ 8 Schadenersatz

Sämtliche Schadenersatzansprüche des Mieters (auch für zusätzliche Leistungen, insbesondere auch Transport und Montage) sind ausgeschlossen, insbesondere auch Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, wegen Nichterfüllung, aus positiver Vertragsverletzung und aus unerlaubter Handlung; der Haftungsausschluss gilt auch für jegliche Art von Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder sonstigen Vermögensschäden. Ausgenommen vom vorstehenden Haftungsausschluss sind solche Ersatzansprüche, deren Schadensursache auf einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichem Handeln von Big-Gig beruht und Schadenersatzansprüche wegen Fehlens einer ausdrücklichen, schriftlich zugesicherten Eigenschaft. Soweit die Haftung von Big-Gig ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten von Big-Gig.

§ 9 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort für die Übergabe des Mietgegenstandes ist der Sitz des Vermieters. Sondervereinbarungen bedürfen prinzipiell der Schriftform, und sind nur mit schriftlicher Bestätigung von Big-Gig Veranstaltungstechnik gültig. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen nicht rechtswirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Für sämtliche Ansprüche aus Verträgen mit Kaufleuten ist ausschließlicher Gerichtsstand Ludwigsburg. Das gleiche gilt, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im Übrigen gilt bei Ansprüchen des Vermieters gegenüber dem Mieter dessen Wohnsitz als Gerichtsstand. Für alle geschlossenen Verträge findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung, das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenverkehr (CISG) findet keine Anwendung. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, oder werden nicht in den Vertrag einbezogen, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, ersatzweise diejenige zulässige Regelung zu vereinbaren, die dem dokumentierten Parteiwillen am nächsten kommt.

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen dieser Bestimmungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform und Bestätigung beider beteiligten Parteien.

§ 11 Dienstleistungen / Personal

Personal, welches über den Auftragnehmer zur Verfügung gestellt wird, hat einen Anspruch auf die Unterbringung in einem Hotel mindestens mittleren Standards (entspricht mindestens 4 Sterne deutscher Standard). Sollte vom Auftraggeber kein Hotel zur Verfügung gestellt werden, oder die bereitgestellte Unterkunft nicht dem erforderlichen Standard entsprechen, hat Big-Gig das Recht, sich in einem Hotel der genannten Klasse unterzubringen. Der Auftraggeber hat für die Kosten aufzukommen. Der Auftraggeber muss für alle notwendigen Reisekosten, inkl. resultierender Zusatzkosten (z. B. Taxi, ÖPNV, etc.) aufkommen. Fahrten mit dem PKW von Big-Gig werden mit 0,45€ pro gefahrenem Kilometer ab Firmensitz von Big-Gig berechnet. Anfahrten in einem Umkreis von bis zu 30 Kilometern um den Firmensitz werden nicht berechnet. Reisekosten sowie Parkgebühren die im Zusammenhang der Tätigkeit anfallen werden nach tatsächlichem Aufwand + Nebenkosten (Buchhaltung etc.) berechnet.

Tagessätze sind mit den jeweiligen Auftraggebern im Voraus ausgehandelt und werden in regelmäßigen Abständen dem Markt angepasst. Nach längerer Auftragspause sollte der Auftraggeber/ Disponent den aktuellen Tagessatz erfragen. Der Tagessatz gilt ohne Mehraufwand, Spesen, Fahrtkosten und Zuschläge.

Die maximale Arbeitszeit pro Tag beträgt grundsätzlich 9 Stunden inklusive einer Stunde Pause. Wird die maximale Arbeitszeit von 9 Stunden überschritten, so kann Big-Gig 1/9 des Tagessatzes pro angefangene Stunde nachberechnen. Arbeitstage mit weniger als 9 Stunden werden mit einem Tagessatz berechnet. Reisetage und Off-Days können je nach Umfang mit 50% des vereinbarten Tagessatzes berechnet werden. Verpflegung wird vom Auftraggeber gestellt. Bei über 24 Stunden Abwesenheit vom Wohnsitz sind darin täglich mind. drei Mahlzeiten enthalten, davon eine warm, sowie durchgängig warme und kalte Getränke. Bei kürzerer Abwesenheit ist die Mahlzeit der jeweiligen Tageszeit anzupassen.

Teilt der Mieter schriftlich vor Auftragsbeginn mit, dass er die Dienstleistung **nicht in Anspruch** nimmt, so wird generell ein pauschaler Abstand in Höhe von **50 % des vereinbarten Auftragspreises** fällig. Geht die vorgenannte schriftliche Mitteilung danach, jedoch spätestens bis **14 Tage** vor Auftragsbeginn ein, wird ein pauschaler Abstand in Höhe von **80 % des Auftragspreises** fällig. Geht die vorgenannte schriftliche Mitteilung danach bis zu **10 Tagen** vor Auftragsbeginn ein, wird ein pauschaler Abstand in Höhe von **100 % des Auftragspreises** fällig.

Für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Zugang des Kündigungsschreibens bei Big-Gig maßgeblich.

§ 12 Urheberrecht

Alle von Big-Gig erstellten Dokumente und Dateien (Renderings, CAD Pläne, Showfiles, etc.) unterliegen dem geistigen Eigentum von Big-Gig und somit dem Urheberrecht und dürfen nicht ohne schriftliche Zustimmung durch Big-Gig verwendet oder an Dritte heraus gegeben werden. Sofern nichts gegenteiliges vereinbart wird, kann Big-Gig Foto- und Videoaufnahmen zu Dokumentationszwecken anfertigen.

Big-Gig verpflichtet sich, sämtliche geltenden datenschutzrechtlichen Erfordernisse zu beachten.